



Berechnung der Herstellungsbeiträge zur gemeindlichen Kanalisation und Wasserversorgung:

Der Herstellungsbeitrag zur öffentlichen Entwässerungsanlage wird nach § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung berechnet, d.h. pro m² Grundstücksfläche werden 0,55 € und pro m² Geschossfläche 9,20 € angesetzt.

Berechnungsbeispiel:

Für ein Gebäude mit den Ausmaßen 10 m x 12 m mit Keller-, Erd- und Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss auf einem Grundstück mit 500m² Grundstücksfläche berechnet sich der Beitrag wie folgt:

$$500 \text{ m}^2 \text{ Grundstücksfläche} \times 0,55 \text{ €} = 275,00 \text{ €}$$

Geschossfläche:

$$\text{Keller: } 10 \text{ m} \times 12 \text{ m} = 120,00 \text{ m}^2$$

$$\text{Erdgeschoss: } 10 \text{ m} \times 12 \text{ m} = 120,00 \text{ m}^2$$

$$\text{Obergeschoss: } 10 \text{ m} \times 12 \text{ m} = 120,00 \text{ m}^2$$

$$\text{Dachgeschoss: } 5 \text{ m} \times 12 \text{ m} = 60,00 \text{ m}^2$$

(Dachgeschoss nur mit der tatsächlich ausgebauten Fläche!)

$$\text{Geschossfläche insgesamt: } 430,00 \text{ m}^2 \times 9,20 \text{ €} = 3.864,00 \text{ €}$$

$$\text{Herstellungsbeitrags insgesamt:} = 4.139,00 \text{ €}$$

(wird ohne Mehrwertsteuer erhoben)

Der Herstellungsbeitrag für die öffentliche Wasserversorgung wird nach § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung berechnet. Zur Ermittlung der Geschossfläche gilt der gleiche Maßstab wie beim Herstellungsbeitrag zur öffentlichen Entwässerung nur mit folgenden Beitragssätzen:

$$\begin{array}{l} \text{pro m}^2 \text{ Grundstücksfläche} \\ \text{pro m}^2 \text{ Geschossfläche} \end{array} \quad \left. \begin{array}{l} 0,35 \text{ €} \\ 3,10 \text{ €} \end{array} \right\} \text{ (plus } 7 \text{ \% Mehrwertsteuer)}$$

Grundstücksanschlüsse:

Kanalisation: Der Grundstücksanschluss wird einschließlich Kontrollschacht von einer vom Markt beauftragten Firma hergestellt. Die Kosten die außerhalb des öffentl. Straßengrundes, also auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallen, werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

Wasserversorgung: Der Wasserhausanschluss wird von der öffentlichen Versorgungsleitung bis einschl. Wasserzähler vom gemeindlichen Wasserwerk hergestellt und dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt (+ 7 % MWSt), lediglich die Kosten, die außerhalb des Baugrundstücks anfallen, trägt der Markt Bruckmühl.